

**Änderung des Artikel 2
in der 1. Lesung**

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf des 5. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Hannover, 17. Oktober 2018

Als Anlage übersenden wir den Entwurf des 5. Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nebst Begründung.

Ergänzend überreichen wir auch die vom Kollegium des Landeskirchenamtes in seiner Sitzung am 25. September 2018 beschlossene Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung sowie die zugehörige Begründung zur Kenntnis.

Der Kirchensenat
Meister

Anlagen

Entwurf

5. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch das 4. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. 20 % nach der Siedlungsstruktur im Kirchenkreis (Struktur-Faktor),“.
2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar ~~2020~~ **2019** in Kraft. Es ist erstmals für den am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum anzuwenden.

Hannover, den

**Der Kirchensinat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Beschlüsse, die die Landessynode während ihrer X. Tagung im Mai 2018 im Zusammenhang mit ihren Beratungen über den Bericht des Schwerpunktausschusses und des Finanzausschusses betr. Weiterentwicklung des Finanzausgleichsrechts und Rahmenbedingungen einer zukünftigen Form landeskirchlicher Solidarität für Planungsbereiche mit besonderen strukturellen Schwierigkeiten (Aktenstück Nr. 23 C) gefasst hat.

In dem Bericht schlagen die Ausschüsse vor, den Kirchengemeinde-Faktor in seiner Bezeichnung und in seiner Ausgestaltung stärker von seiner ursprünglichen Begründung zu lösen und ihn künftig als das zu bezeichnen, was er der Sache nach schon heute ist, nämlich als Strukturfaktor. Als Maßzahl für die Verteilung der Mittel im Rahmen des Strukturfaktors soll dabei künftig auf Dauer die Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden herangezogen werden, die am Stichtag für die Festsetzung der Ausgangsdaten zum laufenden Planungszeitraum, also am 30. Juni 2015, bei der Mittelverteilung im Rahmen des Kirchengemeinde-Faktors berücksichtigt wurden. Einer künftigen Benachteiligung von Kirchenkreisen, in denen wegen einer besonders negativen demografischen Entwicklung eine wachsende Zahl von Kirchen- und Kapellengemeinden bei der Mittelverteilung nicht berücksichtigt wird, kann dadurch vorgebeugt werden.